

AMTSBLATT



des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 17. April 2013

Nummer 15

Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) und anderer standesamtsrechtlicher Vorschriften;

- 1. Große Übertragungen der Aufgaben des Standesamtes von den Gemeinden Gochsheim, Grafenrheinfeld, Grettstadt und Schwebheim auf die Gemeinde Sennfeld, und**
- 2. Änderung der Bezeichnung des Standesamtes Sennfeld in „Standesamt Mainbogen“, jeweils wirksam ab dem 01. Mai 2013**

Die Gemeinde Gochsheim hat mit Beschluss vom 04.12.2012, gem. Art. 2 Abs. 2 AGPStG, die Aufgaben des Standesamtes mit Wirkung vom 01. Mai 2013 auf die Gemeinde Sennfeld übertragen. Inhaltsgleiche Beschlüsse fassten auch die Gemeinde Grafenrheinfeld am 17.12.2012, die Gemeinde Grettstadt am 06.02.2013, und die Gemeinde Schwebheim am 15.11.2012 und 31.01.2013. Alle beteiligten Gemeinden sind kreisangehörige Gemeinden im Landkreis Schweinfurt.

Die Gemeinde Sennfeld hat ihrerseits mit Beschluss vom 29.01.2013 den jeweiligen Aufgabenübertragungen zugestimmt.

Zur näheren Regelung der Übertragungen wurden von den Gemeinden Gochsheim, Grafenrheinfeld, Grettstadt und Schwebheim die nachstehenden Vereinbarungen mit der Gemeinde Sennfeld geschlossen.

Das Landratsamt Schweinfurt hat

als untere Aufsichtsbehörde über die beteiligten Standesämter den Übertragungen am 22.03.2013 die erforderliche Zustimmung erteilt.

Darüber hinaus hat das Landratsamt Schweinfurt, mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken, als oberer Standesamtsaufsichtsbehörde, bestimmt, dass mit Wirkung vom 01.05.2013 das bisherige Standesamt Sennfeld die Bezeichnung „Standesamt Mainbogen“ führt.

Landratsamt Schweinfurt
Schweinfurt, den 10. April 2013
Birkenbach, Oberregierungsrat

**Vereinbarung
über die Übertragung der Aufgaben
des Standesamts
gemäß Art. 2 AGPStG
(Gesetz zur Ausführung des
Personenstandsgesetzes)
zwischen
der Gemeinde Gochsheim
vertreten durch Herrn Ersten
Bürgermeister Widmaier
der Gemeinde Gochsheim
und
der Gemeinde Sennfeld
vertreten durch Herrn Ersten
Bürgermeister Heinemann
der Gemeinde Sennfeld**

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt
Telefon (0 97 21) 55-0
Druck: Revista-Verlags GmbH
97421 Schweinfurt
Am Oberen Marienbach 2 1/2
Bezugspreis:
Jahreskosten 42,62 Euro

Präambel

Die Gemeinden Gochsheim, Grettstadt, Grafenrheinfeld, Röthlein, Schwebheim und Sennfeld haben sich zu einer Kommunalallianz zusammengeschlossen. Das Ziel ist es, neben einer touristischen Aufwertung und Vermarktung auch die interkommunale Zusammenarbeit zu aktivieren und zu stärken. Aus diesem Grund haben sich die Mainbogengemeinden dazu entschlossen, die Aufgaben der Standesämter auf ein zentrales Standesamt „Mainbogen“ zu übertragen. Dem dient diese Vereinbarung. Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamts auf eine andere Gemeinde übertragen.

Entsprechend einem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („große“ Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („kleine“ Übertragung).

§ 1

Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

(1) Aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Gochsheim vom 04.12.2012 und des Gemeinderates der Gemeinde Sennfeld vom 29.01.2013 überträgt die Gemeinde Gochsheim die Aufgaben des Standesamts ab dem 01.05.2013 auf die Gemeinde Sennfeld („große“ Übertragung). Die Gemeinde Sennfeld als Rechtsträger des zukünftigen Standesamts Mainbogen erfüllt ab 01.05.2013 die Aufgaben des Standesamts für die Gemeinde Gochsheim.

(2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG die Befugnis der von der Gemeinde Gochsheim zum Standesbeamten bestellten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zur Vornahme von Eheschließungen und der Begründungen von Lebenspartnerschaften (§ 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes). Die Trauungen und die Begründungen von Lebenspartnerschaften finden in der Regel am Sitz des Standesamts Mainbogen in Sennfeld statt. Auf Wunsch des Brautpaares oder der künftigen Lebenspartner können die Trauungen und die Begründungen von Lebenspartnerschaften auch durch den für die Vornahme von Eheschließungen und die Begründungen von Lebenspartnerschaften bestellten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in den jeweils von der Gemeinde Gochsheim hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden. Bei Verhinderung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters wird diese/r

bei einer bereits in der Gemeinde Gochsheim terminierten Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft nach Absprache von einer Standesbeamtin/ einem Standesbeamten des Standesamts „Mainbogen“ vertreten. Der Zugang zu dem in Gochsheim gewidmeten Trauraum ist für solche Fälle sicher zu stellen.

(3) Die Gemeinde Gochsheim trägt bei Trauungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften in ihrem Gemeindebereich dafür Sorge, dass die für die Trauung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft benötigten Unterlagen rechtzeitig während der Dienststunden des Standesamts Mainbogen in Sennfeld abgeholt und nach der Trauung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft umgehend und vollständig wieder zum Standesamt Mainbogen in Sennfeld zurückgebracht werden.

§ 2

Gebühreneinnahmen, Kostenbeteiligung

(1) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle und anderer dem Standesamt zugewiesener Aufgaben aus dem Gebiet der Gemeinde Gochsheim stehen der Gemeinde Sennfeld zu.

(2) a) Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Gochsheim an den Kosten des Standesamts Mainbogen beträgt jährlich 1,95 € je Einwohner. Die Höhe der Kostenbeteiligung gilt zunächst bis 31.12.2016. Zum 31.12.2016 wird die Höhe der Kostenbeteiligung von der Gemeinde Sennfeld erneut überprüft und kostendeckend festgelegt.

b) Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06.2012. Wird die Vereinbarung über die Kostenbeteiligung neu abgeschlossen oder verlängert,

wird die Einwohnerzahl zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres zugrunde gelegt.

c) Die Kostenbeteiligung ist in voller Höhe jeweils am 01.07. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig, erstmals am 01.07.2014. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgedeckt. Die Gemeinde Gochsheim erhält jährlich zum 01.06. eine entsprechende Rechnung der Gemeinde Sennfeld.

d) Die Geltungsdauer der Kostenbeteiligung verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn die Kostenbeteiligung nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Geltungsdauer von einer Vertragsgemeinde gekündigt wird.

e) Falls neue gesetzliche Regelungen nach dem 01.01.2014 zu einer Aufgaben- oder Kostenmehring führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Kostenbeteiligung nicht gedeckt werden kann, ist die Gemeinde Sennfeld außerordentlich berechtigt, mit den Vertragsgemeinden neu über die Höhe der Kostenbeteiligung zu verhandeln. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der in der Höhe noch nicht bekannten Beiträge an die AKDB zum Aufbau und zum Betrieb des zentralen elektronischen Personenstandsregisters (ZEPR) nach Art. 10 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 4 Satz 2 AGPStG.

§ 3

Geltungsdauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.05.2013 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.

(3) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben

mit Beschlüssen einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Gochsheim und des Gemeinderates der Gemeinde Sennfeld aufgehoben werden. Für die Kündigung wird eine Frist von neun Monaten jeweils zum 01.04. oder 01.10. festgesetzt. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG).

- (4) Das Recht, diese Vereinbarung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt.

§ 4 Übergabe der standesamtlichen Unterlagen

- (1) Die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung noch fortzuführenden Personenstandsregister und -bücher des Standesamts Gochsheim und aller dazugehörigen Sammelakten, sowie die noch aufzubewahrenden Unterlagen zu den durch Bundes- oder Landesrecht zugewiesenen weiteren Aufgaben des Standesamts (z. B. Kirchenaustritte, Testamentskartei, usw.), werden so rechtzeitig an das Standesamt Mainbogen übergeben, dass die standesamtliche Tätigkeit für den Bereich der Gemeinde Gochsheim nahtlos und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann. Zu übergeben sind insbesondere auch die seit dem Jahr 2009 erzeugten Personenstands- und Namensregister, nebst der Sicherungsregister in elektronischer Dateiform zu den Übergangsbeurkundungen.
- (2) Das Standesamt Gochsheim schließt anhängige Verfahren vordringlich bis zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung ab. Alle darüber hinaus noch laufenden Vorgänge, die bis zu diesem Zeitpunkt

nicht zu einer Beurkundung geführt haben (Anzeigen, Anmeldungen, Zurückstellungen, Anträge, usw.) oder über die gerichtlich noch nicht entschieden wurde, sind unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu übergeben.

- (3) Die Übergabe der Unterlagen des Standesamts der Gemeinde Gochsheim an das Standesamt Mainbogen in Sennfeld wird in einer gesonderten schriftlichen Übergabenederschrift dokumentiert. Sie ist von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Die Aufgabenübertragung, ihre Aufhebung, sowie Änderung oder Ergänzung bedürfen nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt als untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen.
- (4) Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.
- (5) Die untere Aufsichtsbehörde ist über beabsichtigte Änderungen oder Ergänzungen umgehend zu unterrichten. Im Falle der Absätze 3 oder 4 kann sie zudem von einer

der Vertragsparteien als Schlichter anrufen werden.

SENNFELD, den 22.03.2013
Gemeinde GOCHSHEIM
Wolfgang Widmaier, 1. Bürgermeister

SENNFELD, den 22.03.2013
Gemeinde SENNFELD
Emil Heinemann, 1. Bürgermeister

Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamts gemäß Art. 2 AGPStG (Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes) zwischen der Gemeinde Grafenrheinfeld vertreten durch Frau Erste Bürgermeisterin Lutz der Gemeinde Grafenrheinfeld und der Gemeinde Sennfeld vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Heinemann der Gemeinde Sennfeld

Präambel

Die Gemeinden Gochsheim, Grettstadt, Grafenrheinfeld, Röthlein, Schwebheim und Sennfeld haben sich zu einer Kommunalallianz zusammengeschlossen. Das Ziel ist es, neben einer touristischen Aufwertung und Vermarktung auch die interkommunale Zusammenarbeit zu aktivieren und zu stärken. Aus diesem Grund haben sich die Mainbogengemeinden dazu entschlossen, die Aufgaben der Standesämter auf ein zentrales Standesamt „Mainbogen“ zu übertragen. Dem dient diese Vereinbarung. Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamts auf eine andere Gemeinde übertragen. Entsprechend einem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („große“ Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („kleine“ Übertragung).

§ 1
Übertragung und Erfüllung
der Aufgaben

(1) Aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Grafenrheinfeld vom 17.12.2012 und des Gemeinderates der Gemeinde Sennfeld vom 29.01.2013 überträgt die Gemeinde Grafenrheinfeld die Aufgaben des Standesamts ab dem 01.05.2013 auf die Gemeinde Sennfeld („große“ Übertragung). Die Gemeinde Sennfeld als Rechtsträger des zukünftigen Standesamts Mainbogen erfüllt ab 01.05.2013 die Aufgaben des Standesamts für die Gemeinde Grafenrheinfeld.

(2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG die Befugnis der von der Gemeinde Grafenrheinfeld zum Standesbeamten bestellten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zur Vornahme von Eheschließungen und der Begründungen von Lebenspartnerschaften (§ 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes). Die Trauungen und die Begründungen von Lebenspartnerschaften finden in der Regel am Sitz des Standesamts Mainbogen in Sennfeld statt. Auf Wunsch des Brautpaares oder der künftigen Lebenspartner können die Trauungen und die Begründungen von Lebenspartnerschaften auch durch den für die Vornahme von Eheschließungen und die Begründungen von Lebenspartnerschaften bestellten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in den jeweils von der Gemeinde Grafenrheinfeld hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden. Bei Verhinderung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters wird diese/r bei einer bereits in der Gemeinde Grafenrheinfeld terminierten Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft nach Absprache von einer Standesbeamtin/ einem Standesbeamten des Standesamtes „Mainbogen“ vertreten. Der Zugang zu dem in Grafenrheinfeld gewidmeten Trauraum ist für solche Fälle sicher zu stellen.

(3) Die Gemeinde Grafenrheinfeld trägt bei Trauungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften in ihrem Gemeindebereich dafür Sorge, dass die für die Trauung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft benötigten Unterlagen rechtzeitig während der Dienststunden des Standesamts Mainbogen in Sennfeld abgeholt und nach der Trauung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft umgehend und vollständig wieder zum Standesamt Mainbogen in Sennfeld zurückgebracht werden.

§ 2
Gebühreneinnahmen,
Kostenbeteiligung

(1) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle und anderer dem Standesamt zugewiesener Aufgaben aus dem Gebiet der Gemeinde Grafenrheinfeld stehen der Gemeinde Sennfeld zu.

(2) a) Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Grafenrheinfeld an den Kosten des Standesamts Mainbogen beträgt jährlich 1,95 € je Einwohner. Die Höhe der Kostenbeteiligung gilt zunächst bis 31.12.2016. Zum 31.12.2016 wird die Höhe der Kostenbeteiligung von der Gemeinde Sennfeld erneut überprüft und kostendeckend festgelegt.

b) Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06.2012. Wird die Vereinbarung über die Kostenbeteiligung neu abgeschlossen oder verlängert, wird die Einwohnerzahl zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres zugrunde gelegt.

c) Die Kostenbeteiligung ist in voller Höhe jeweils am 01.07. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig, erstmals am 01.07.2014. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgedeckt.

Die Gemeinde Grafenrheinfeld erhält jährlich zum 01.06. eine entsprechende Rechnung der Gemeinde Sennfeld.

d) Die Geltungsdauer der Kostenbeteiligung verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn die Kostenbeteiligung nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Geltungsdauer von einer Vertragsgemeinde gekündigt wird.

e) Falls neue gesetzliche Regelungen nach dem 01.01.2014 zu einer Aufgaben- oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Kostenbeteiligung nicht gedeckt werden kann, ist die Gemeinde Sennfeld außerordentlich berechtigt, mit den Vertragsgemeinden neu über die Höhe der Kostenbeteiligung zu verhandeln. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der in der Höhe noch nicht bekannten Beiträge an die AKDB zum Aufbau und zum Betrieb des zentralen elektronischen Personenstandsregisters (ZEPR) nach Art. 10 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 4 Satz 2 AGPStG.

§ 3
Geltungsdauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.05.2013 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.

(3) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Grafenrheinfeld und des Gemeinderates der Gemeinde Sennfeld aufgehoben werden. Für die Kündigung wird eine Frist von neun Monaten jeweils zum 01.04. oder 01.10. festgesetzt. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten

kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG).

- (4) Das Recht, diese Vereinbarung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt.

§ 4 Übergabe der standesamtlichen Unterlagen

- (1) Die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung noch fortzuführenden Personenstandsregister und -bücher des Standesamts Grafenrheinfeld und aller dazugehörigen Sammelakten, sowie die noch aufzubewahrenden Unterlagen zu den durch Bundes- oder Landesrecht zugewiesenen weiteren Aufgaben des Standesamtes (z. B. Kirchnaustritte, Testamentskartei, usw.), werden so rechtzeitig an das Standesamt Mainbogen übergeben, dass die standesamtliche Tätigkeit für den Bereich der Gemeinde Grafenrheinfeld nahtlos und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann. Zu übergeben sind insbesondere auch die seit dem Jahr 2009 erzeugten Personenstands- und Namensregister, nebst der Sicherheitsregister in elektronischer Dateiform zu den Übergangsbeurkundungen.
- (2) Das Standesamt Grafenrheinfeld schließt anhängige Verfahren vordringlich bis zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung ab. Alle darüber hinaus noch laufenden Vorgänge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu einer Beurkundung geführt haben (Anzeigen, Anmeldungen, Zurückstellungen, Anträge, usw.) oder über die gerichtlich noch nicht entschieden wurde, sind unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu übergeben.
- (3) Die Übergabe der Unterlagen des Standesamts der Gemeinde

Grafenrheinfeld an das Standesamt Mainbogen in Sennfeld wird in einer gesonderten schriftlichen Übergabenederschrift dokumentiert. Sie ist von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Die Aufgabenübertragung, ihre Aufhebung, sowie Änderung oder Ergänzung bedürfen nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt als untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen.
- (4) Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.
- (5) Die untere Aufsichtsbehörde ist über beabsichtigte Änderungen oder Ergänzungen umgehend zu unterrichten. Im Falle der Absätze 3 oder 4 kann sie zudem von einer der Vertragsparteien als Schlichter angerufen werden.

SENNFELD, den 22.03.2013
Gemeinde GRAFENRHEINFELD
Sabine Lutz, 1. Bürgermeisterin

SENNFELD, den 22.03.2013
Gemeinde SENNFELD
Emil Heinemann, 1. Bürgermeister

Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamts gemäß Art. 2 AGPStG (Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes) zwischen der Gemeinde Grettstadt vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Vögler der Gemeinde Grettstadt und der Gemeinde Sennfeld vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Heinemann der Gemeinde Sennfeld

Präambel

Die Gemeinden Gochsheim, Grettstadt, Grafenrheinfeld, Röthlein, Schwebheim und Sennfeld haben sich zu einer Kommunalallianz zusammengeschlossen. Das Ziel ist es, neben einer touristischen Aufwertung und Vermarktung auch die interkommunale Zusammenarbeit zu aktivieren und zu stärken. Aus diesem Grund haben sich die Mainbogengemeinden dazu entschlossen, die Aufgaben der Standesämter auf ein zentrales Standesamt „Mainbogen“ zu übertragen. Dem dient diese Vereinbarung. Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamts auf eine andere Gemeinde übertragen. Entsprechend einem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („große“ Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („kleine“ Übertragung).

§ 1 Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

- (1) Aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Grettstadt vom 06.02.2013 und des Gemeinderates der Gemeinde Sennfeld vom 29.01.2013 überträgt die Gemeinde Grettstadt die Aufgaben des Standesamts ab

dem 01.05.2013 auf die Gemeinde Sennfeld („große“ Übertragung). Die Gemeinde Sennfeld als Rechtsträger des zukünftigen Standesamts Mainbogen erfüllt ab 01.05.2013 die Aufgaben des Standesamts für die Gemeinde Grettstadt.

- (2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG die Befugnis der von der Gemeinde Grettstadt zum Standesbeamten bestellten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zur Vornahme von Eheschließungen und der Begründungen von Lebenspartnerschaften (§ 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes). Die Trauungen und die Begründungen von Lebenspartnerschaften finden in der Regel am Sitz des Standesamts Mainbogen in Sennfeld statt. Auf Wunsch des Brautpaares oder der künftigen Lebenspartner können die Trauungen und die Begründungen von Lebenspartnerschaften auch durch den für die Vornahme von Eheschließungen und die Begründungen von Lebenspartnerschaften bestellten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in den jeweils von der Gemeinde Grettstadt hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden. Bei Verhinderung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters wird diese/r bei einer bereits in der Gemeinde Grettstadt terminierten Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft nach Absprache von einer Standesbeamtin/ einem Standesbeamten des Standesamtes „Mainbogen“ vertreten. Der Zugang zu dem in Grettstadt gewidmeten Trauraum ist für solche Fälle sicher zu stellen.
- (3) Die Gemeinde Grettstadt trägt bei Trauungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften in ihrem Gemeindebereich dafür Sorge, dass die für die Trauung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft benötigten Unterlagen rechtzeitig während der Dienststunden des Standesamts Mainbogen in Sennfeld abgeholt

und nach der Trauung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft umgehend und vollständig wieder zum Standesamt Mainbogen in Sennfeld zurückgebracht werden.

§ 2

Gebühreneinnahmen, Kostenbeteiligung

- (1) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle und anderer dem Standesamt zugewiesener Aufgaben aus dem Gebiet der Gemeinde Grettstadt stehen der Gemeinde Sennfeld zu.
- (2) a) Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Grettstadt an den Kosten des Standesamts Mainbogen beträgt jährlich 1,95 € je Einwohner. Die Höhe der Kostenbeteiligung gilt zunächst bis 31.12.2016. Zum 31.12.2016 wird die Höhe der Kostenbeteiligung von der Gemeinde Sennfeld erneut überprüft und kostendeckend festgelegt.
- b) Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06.2012. Wird die Vereinbarung über die Kostenbeteiligung neu abgeschlossen oder verlängert, wird die Einwohnerzahl zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres zugrunde gelegt.
- c) Die Kostenbeteiligung ist in voller Höhe jeweils am 01.07. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig, erstmals am 01.07.2014. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgedeckt. Die Gemeinde Grettstadt erhält jährlich zum 01.06. eine entsprechende Rechnung der Gemeinde Sennfeld.
- d) Die Geltungsdauer der Kostenbeteiligung verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn die Kostenbeteiligung nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Geltungsdauer

von einer Vertragsgemeinde gekündigt wird.

- e) Falls neue gesetzliche Regelungen nach dem 01.01.2014 zu einer Aufgaben- oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Kostenbeteiligung nicht gedeckt werden kann, ist die Gemeinde Sennfeld außerordentlich berechtigt, mit den Vertragsgemeinden neu über die Höhe der Kostenbeteiligung zu verhandeln. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der in der Höhe noch nicht bekannten Beiträge an die AKDB zum Aufbau und zum Betrieb des zentralen elektronischen Personenstandsregisters (ZEPR) nach Art. 10 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 4 Satz 2 AGPStG.

§ 3

Geltungsdauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.05.2013 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.
- (3) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Grettstadt und des Gemeinderates der Gemeinde Sennfeld aufgehoben werden. Für die Kündigung wird eine Frist von neun Monaten jeweils zum 01.04. oder 01.10. festgesetzt. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG).
- (4) Das Recht, diese Vereinbarung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aus wichtigem Grund zu kündigen

(außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt.

§ 4

Übergabe der standesamtlichen Unterlagen

- (1) Die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung noch fortzuführenden Personenstandsregister und -bücher des Standesamtes Grettstadt und aller dazugehörigen Sammelakten, sowie die noch aufzubewahrenden Unterlagen zuden durch Bundes- oder Landesrecht zugewiesenen weiteren Aufgaben des Standesamtes (z. B. Kirchnaustritte, Testamentskartei, usw.), werden so rechtzeitig an das Standesamt Mainbogen übergeben, dass die standesamtliche Tätigkeit für den Bereich der Gemeinde Grettstadt nahtlos und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann. Zu übergeben sind insbesondere auch die seit dem Jahr 2009 erzeugten Personenstands- und Namensregister, nebst der Sicherungsregister in elektronischer Dateiform zu den Übergangsbeurkundungen.
- (2) Das Standesamt Grettstadt schließt anhängige Verfahren vordringlich bis zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung ab. Alle darüber hinaus noch laufenden Vorgänge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu einer Beurkundung geführt haben (Anzeigen, Anmeldungen, Zurückstellungen, Anträge, usw.) oder über die gerichtlich noch nicht entschieden wurde, sind unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu übergeben.
- (3) Die Übergabe der Unterlagen des Standesamtes der Gemeinde Grettstadt an das Standesamt Mainbogen in Sennfeld wird in einer gesonderten schriftlichen Übergabenederschrift dokumentiert. Sie ist von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Die Aufgabenübertragung, ihre Aufhebung, sowie Änderung oder Ergänzung bedürfen nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt als untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinnngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen.

(4) Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

(5) Die untere Aufsichtsbehörde ist über beabsichtigte Änderungen oder Ergänzungen umgehend zu unterrichten. Im Falle der Absätze 3 oder 4 kann sie zudem von einer der Vertragsparteien als Schlichter angerufen werden.

SENNFELD, den 22.03.2013

Gemeinde GRETSTADT

Ewald Vögler, 1. Bürgermeister

SENNFELD, den 22.03.2013

Gemeinde SENNFELD

Emil Heinemann, 1. Bürgermeister

**Vereinbarung
über die Übertragung der Aufgaben
des Standesamts
gemäß Art. 2 AGPStG
(Gesetz zur Ausführung des
Personenstandsgesetzes)
zwischen
der Gemeinde Schwebheim
vertreten durch Herrn Ersten
Bürgermeister Fischer
der Gemeinde Schwebheim
und**

**der Gemeinde Sennfeld
vertreten durch Herrn Ersten
Bürgermeister Heinemann
der Gemeinde Sennfeld**

Präambel

Die Gemeinden Gochsheim, Grettstadt, Grafenrheinfeld, Röhlein, Schwebheim und Sennfeld haben sich zu einer Kommunalallianz zusammengeschlossen. Das Ziel ist es, neben einer touristischen Aufwertung und Vermarktung auch die interkommunale Zusammenarbeit zu aktivieren und zu stärken. Aus diesem Grund haben sich die Mainbogengemeinden dazu entschlossen, die Aufgaben der Standesämter auf ein zentrales Standesamt „Mainbogen“ zu übertragen. Dem dient diese Vereinbarung. Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamts auf eine andere Gemeinde übertragen. Entsprechend einem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („große“ Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („kleine“ Übertragung).

§ 1

Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

(1) Aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schwebheim vom 15.11.2012 und vom 31.01.2013 und des Gemeinderates der Gemeinde Sennfeld vom 29.01.2013 überträgt die Gemeinde Schwebheim die Aufgaben des Standesamts ab dem 01.05.2013 auf die Gemeinde Sennfeld („große“ Übertragung). Die Gemeinde Sennfeld als Rechtsträger des zukünftigen Standesamts Mainbogen erfüllt ab 01.05.2013 die Aufgaben des Standesamts für die Gemeinde Schwebheim.

(2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG die Befugnis der von der Gemeinde

Schwebheim zum Standesbeamten bestellten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zur Vornahme von Eheschließungen und der Begründungen von Lebenspartnerschaften (§ 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes).

Die Trauungen und die Begründungen von Lebenspartnerschaften finden in der Regel am Sitz des Standesamts Mainbogen in Sennfeld statt. Auf Wunsch des Brautpaares oder der künftigen Lebenspartner können die Trauungen und die Begründungen von Lebenspartnerschaften auch durch den für die Vornahme von Eheschließungen und die Begründungen von Lebenspartnerschaften bestellten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in den jeweils von der Gemeinde Schwebheim hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden. Bei Verhinderung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters wird diese/r bei einer bereits in der Gemeinde Schwebheim terminierten Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft nach Absprache von einer Standesbeamtin/ einem Standesbeamten des Standesamtes „Mainbogen“ vertreten. Der Zugang zu dem in Schwebheim gewidmeten Trauraum ist für solche Fälle sicher zu stellen.

- (3) Die Gemeinde Schwebheim trägt bei Trauungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften in ihrem Gemeindebereich dafür Sorge, dass die für die Trauung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft benötigten Unterlagen rechtzeitig während der Dienststunden des Standesamtes Mainbogen in Sennfeld abgeholt und nach der Trauung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft umgehend und vollständig wieder zum Standesamt Mainbogen in Sennfeld zurückgebracht werden.

§ 2

Gebühreneinnahmen, Kostenbeteiligung

- (1) Die Gebühreneinnahmen für die

Personenstandsfälle und anderer dem Standesamt zugewiesener Aufgaben aus dem Gebiet der Gemeinde Schwebheim stehen der Gemeinde Sennfeld zu.

- (2) a) Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Schwebheim an den Kosten des Standesamts Mainbogen beträgt jährlich 1,95 € je Einwohner. Die Höhe der Kostenbeteiligung gilt zunächst bis 31.12.2016. Zum 31.12.2016 wird die Höhe der Kostenbeteiligung von der Gemeinde Sennfeld erneut überprüft und kostendeckend festgelegt.

b) Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06.2012. Wird die Vereinbarung über die Kostenbeteiligung neu abgeschlossen oder verlängert, wird die Einwohnerzahl zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres zugrunde gelegt.

c) Die Kostenbeteiligung ist in voller Höhe jeweils am 01.07. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig, erstmals am 01.07.2014. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgedeckt. Die Gemeinde Schwebheim erhält jährlich zum 01.06. eine entsprechende Rechnung der Gemeinde Sennfeld.

d) Die Geltungsdauer der Kostenbeteiligung verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn die Kostenbeteiligung nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Geltungsdauer von einer Vertragsgemeinde gekündigt wird.

e) Falls neue gesetzliche Regelungen nach dem 01.01.2014 zu einer Aufgaben- oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Kostenbeteiligung nicht gedeckt werden kann, ist die Gemeinde Sennfeld außerordentlich berechtigt, mit

den Vertragsgemeinden neu über die Höhe der Kostenbeteiligung zu verhandeln. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der in der Höhe noch nicht bekannten Beiträge an die AKDB zum Aufbau und zum Betrieb des zentralen elektronischen Personenstandsregisters (ZEPR) nach Art. 10 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 4 Satz 2 AGPStG.

§ 3

Geltungsdauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.05.2013 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.

(3) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Schwebheim und des Gemeinderates der Gemeinde Sennfeld aufgehoben werden. Für die Kündigung wird eine Frist von neun Monaten jeweils zum 01.04. oder 01.10. festgesetzt. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG).

(4) Das Recht, diese Vereinbarung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt.

§ 4

Übergabe der standesamtlichen Unterlagen

- (1) Die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung noch fortzuführenden Personenstandsregister und -bücher des Standesamts Schwebheim und

aller dazugehörigen Sammelakten, sowie die noch aufzubewahrenden Unterlagen zu den durch Bundes- oder Landesrecht zugewiesenen weiteren Aufgaben des Standesamts (z. B. Kirchnaustritte, Testamentskartei, usw.), werden so rechtzeitig an das Standesamt Mainbogen übergeben, dass die standesamtliche Tätigkeit für den Bereich der Gemeinde Schwebheim nahtlos und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann. Zu übergeben sind insbesondere auch die seit dem Jahr 2009 erzeugten Personenstands- und Namensregister, nebst der Sicherungsregister in elektronischer Dateiform zu den Übergangsbeurkundungen.

(2) Das Standesamt Schwebheim schließt anhängige Verfahren vordringlich bis zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung ab. Alle darüber hinaus noch laufenden Vorgänge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu einer Beurkundung geführt haben (Anzeigen, Anmeldungen, Zurückstellungen, Anträge, usw.) oder über die gerichtlich noch nicht entschieden wurde, sind unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu übergeben.

(3) Die Übergabe der Unterlagen des Standesamts der Gemeinde Schwebheim an das Standesamt Mainbogen in Sennfeld wird in einer gesonderten schriftlichen Übergabenederschrift dokumentiert. Sie ist von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinnngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen.

(4) Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

(5) Die untere Aufsichtsbehörde ist über beabsichtigte Änderungen oder Ergänzungen umgehend zu unterrichten. Im Falle der Absätze 3 oder 4 kann sie zudem von einer der Vertragsparteien als Schlichter angerufen werden.

SENNFELD, den 22.03.2013
Gemeinde SCHWEBHEIM
Hans Fischer, 1. Bürgermeister

SENNFELD, den 22.03.2013
Gemeinde SENNFELD
Emil Heinemann, 1. Bürgermeister

Notdienste

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Die Aufgabenübertragung, ihre Aufhebung, sowie Änderung oder Ergänzung bedürfen nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt als untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:
Rettungsdienst 112
Feuerwehr 112

Ärztl. Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:
10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00
Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der
übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.
Aktuell m Internet unter:
notdienst-zahn.de

**Apotheken - Notdienst
von 08.00 - 08.00 Uhr**
Aktuell im Internet unter
www.aponet.de oder
www.apotheken.de